

Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Sieht sich nach Trennung und/oder Scheidung oder in anderer Lebenssituation ein Unterhaltspflichtiger Unterhaltspflichten in einem Umfang ausgesetzt, dass er ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts nicht in der Lage ist, den einen oder die mehreren Unterhaltsansprüche in voller Höhe zu erfüllen, stellt sich die Frage nach der Höhe seiner Leistungsfähigkeit und der Reihenfolge, in der die miteinander konkurrierenden Ansprüche zum Zuge kommen. Zur Beantwortung der Frage, wann die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsschuldners eingeschränkt ist, zunächst zwei Sachverhaltsbeispiele:

- Nach Trennung der Ehegatten verlangt die bisher nicht erwerbstätige Ehefrau von ihrem Ehemann Ehegattenunterhalt. Das Einkommen des Ehemannes beträgt nach Abzug seiner berufsbedingten Fahrtkosten 1.650,00 € netto monatlich.
- Ein Kindesvater schuldet seinen 5 und 9 Jahre alten Kindern Barunterhalt. Er verdient nach Abzug seiner berufsbedingten Kosten 1.400,00 € netto.

Im Beispiel 1. beträgt der Unterhaltsanspruch der Ehefrau 3/7 des Einkommens des Ehemannes, also rund 707,00 €. Muss der Ehemann diesen Betrag zahlen, bleiben ihm für den eigenen Unterhalt verbleiben 943,00 €. Der sogenannte Selbstbehalt des Ehemannes, also der Betrag, der ihm für den eigenen Unterhalt verbleiben muss, wenn er seiner Ehefrau Unterhalt schuldet, beträgt seit dem 01.01.2015 monatlich 1.200,00 €. Ergebnis: Der Ehemann braucht nur 450,00 € statt 707,00 € zu zahlen, da er darüber hinaus nicht leistungsfähig ist.

Im 2. Beispiel beträgt allerdings der Selbstbehalt des Unterhalts-

Weil es nicht für alle reicht: Konkurrenz beim Unterhalt

schuldners nur 1.080,00 €, da nach der gesetzlichen Regelung der Anspruch minderjähriger Kinder stärker ausgestaltet ist als der eines Ehegatten. Nach der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ schuldet der Kindesvater in Beispiel 2. seinen Kindern 225,00 € bzw. 272,00 €, zusammen 497,00 € als den Mindestunterhalt. Zahlen kann er aber nur 320,00 €, so dass jedes der Kinder entsprechend weniger, nämlich 145,00 € bzw. 175,00 € erhält. Das ist im Ergebnis klar und einigermaßen überschaubar. Was aber geschieht, wenn verschiedene Unterhaltsgläubiger ein und denselben Unterhaltsschuldner in Anspruch nehmen, dieser aber nicht alle Ansprüche in voller Höhe erfüllen kann? In diesem Fall treten mehrere Ansprüche miteinander in Konkurrenz. Wer vorrangig ist, also zuerst kommt, bevor weitere Unterhaltsansprüche zum Zuge kommen, hat das Gesetz in § 1609 BGB wie folgt geregelt: Erstrangig sind die Ansprüche der minderjährigen Kinder, es folgen die der getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, sodann die der volljährigen Kinder und schließlich die Ansprüche der Eltern gegen ihre Kinder, wobei hier nur die wichtigsten Ansprüche genannt sind. Es ist aber nicht damit getan, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners festzustellen, um anschließend in der genannten Reihenfolge die vorhandenen Mittel so zu verteilen, dass jeder Unterhaltsgläubiger in der ihm vom Gesetz zugewiesenen Position zum Zuge kommt, weil dem Schuldner, wie oben schon an zwei Beispielen gezeigt, gegenüber unterschiedlichen Unterhaltsansprüchen ganz unterschiedliche Selbstbehaltsträge zustehen. Das sind 1.080,00 € gegenüber minderjährigen, aber 1.300,00 € ge-

genüber volljährigen Kindern, 1.200,00 € gegenüber Ehegatten, aber 1.800,00 € gegenüber den auf Unterhalt angewiesenen Eltern, z. B. im Falle der Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim.

Beispiel 3.: Der Unterhaltsschuldner in Beispiel 1. hat noch einem 17-jährigen und einem 22-jährigen studierenden Kind, die beide im Haushalt ihrer Mutter leben, Unterhalt zu zahlen. Da er schon den Ehegattenunterhalt nicht in voller Höhe zahlen kann, stellt sich die Frage, in welcher Höhe die anderen Ansprüche zum Zuge kommen. Das 17-jährige Kind kann nach der Unterhaltstabelle 334,00 € beanspruchen. Die kann der Unterhaltsschuldner unter Wahrung seines Selbstbehalts von 1.080,00 € auch zahlen. Zweitrangig ist die Ehefrau, für die nach Abzug des vorrangigen Kindesunterhalts und des Selbstbehalts noch (1.650,00 - 334,00 - 1.200,00 =) 116,00 € verbleiben. Drittrangig ist das volljährige studierende Kind, für das nichts übrig bleibt. Der Selbstbehalt beträgt ihm gegenüber 1.300,00 €, nach Abzug der vorrangigen Ansprüche verbleiben aber nur (1.650,00 - 334,00 - 116,00) 1.200,00 €. Naturgemäß lassen sich zahlreiche weitere Konkurrenzsituationen verschiedener Unterhaltsansprüche denken. Ein besonderes Augenmerk der Rechtsprechung liegt auf einer in der Praxis recht häufig vorkommenden und im Ergebnis und seiner Begründung nicht immer eindeutigen Konstellation, Beispiel 4.: Der 1.800,00 € netto verdienende Unterhaltsschuldner hat nach Scheidung von Ehefrau 1 erneut geheiratet und schuldet nach der Geburt eines aus der 2. Ehe hervorgegangenen Kindes diesem sowie der geschiedenen und der 2. Ehefrau Unterhalt. Vor Wieder-

heirat und Geburt des Kindes betrug der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau unter Berücksichtigung des Selbstbehalts von 1.200,00 € glatt 600,00 €. Nun ist das minderjährige Kind vorrangig, so dass der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nur noch (1.800,00 - 225,00 - 1.200,00 =) 375,00 € beträgt. Wo aber bleibt der Anspruch der 2. Ehefrau? Wenn in unserem Beispiel 4 die 1. Ehe z. B. 8 Jahre gedauert hätte und



Caspar B. Blumenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Familienrecht

aus ihr keine Kinder hervorgegangen waren, ist die 2. Ehefrau als die ein minderjähriges Kleinkind betreuende Mutter gegenüber der 1. Ehefrau vorrangig. Der Unterhaltsanspruch der 1. Ehefrau wäre damit entfallen, zumindest bis zum Ende der notwendigen Kindesbetreuung. Handelte es sich aber bei der 1. Ehe um eine von langer Dauer oder mehr,

sind die Ansprüche beider Ehefrauen gleichrangig. Für diesen Fall hat sich die Rechtsprechung den Grundsatz der sogenannten Dreiteilung der Einkünfte aller am Unterhaltsrechtsverhältnis beteiligten Personen - im Beispiel 4 des Ehemannes und beider Ehefrauen - einfallen lassen, wobei der Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners gegenüber beiden Ehegattenunterhaltsansprüchen gewahrt bleiben und Ersparnisse aus dem Zusammenleben der Ehegatten in einem Haushalt berücksichtigt werden müssen. Idealerweise führt die Anwendung der genannten Berechnungsgrundsätze zu einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der vorhandenen Mittel.

Ungelöst bleibt jedoch ein in der Praxis häufig auftretendes Grundproblem: Dem gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten Unterhaltspflichtigen bleibt die Wiederheirat aus finanziellen Gründen versagt, wenn und solange durch die vorrangige Unterhaltspflicht eine wirtschaftliche Grundlage für die neue Ehe allein aus den Einkünften des Unterhaltsschuldners nicht abgeleitet werden kann. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die potentielle 2. Ehefrau z.B. aus Krankheitsgründen über keine oder nur sehr geringe eigene Einkünfte verfügt. Gefühlt wird die neue Familie durch die bestehende Unterhaltspflicht „bestraft“, nach der Vorstellung des Gesetzgebers kommt eine andere Regelung aber nicht in Betracht.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar